

Sitzungsvorlage

Nr. 2.2-317/2025/3

Gremium	Termin	Behandlung	TOP
Hauptausschuss	02.03.2026	nicht öffentlich	
Stadtrat	25.03.2026	öffentlich	

Betreff: **Beschluss über die Zuschusszahlung an die Frankenberger Kultur gGmbH im Haushaltsjahr 2026 - II. Quartal**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt für das Haushaltsjahr 2026 II. Quartal die vorläufige Zuschusszahlung für laufende Zwecke in Höhe von 300.000,00 € an die Frankenberger Kultur gGmbH (FKG).

Die Zahlungen werden vom Geschäftsführer der Gesellschaft bei Bedarf abgerufen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Stadträte über die Entwicklung des tatsächlichen Zuschussbedarfes 2026 sowie die einzelnen erfolgten Abrufe zu informieren.

Sachverhalt:

Die Stadt Frankenberg/Sa. befindet sich ab dem 01.01.2026 in der vorläufigen Haushaltsführung. Damit sind die Regelungen des § 78 der SächsGemO zu beachten.

Die Haushaltssatzung 2025 beinhaltet für das Jahr 2026 die Zuschusszahlung für laufende Zwecke in Höhe von 912.500,00 Euro. Der Aufsichtsrat der FKG hat in seiner Sitzung am 04.11.2025 den Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2026 beschlossen, welcher ein Ergebnis vor Verlustübernahme in Höhe von 1.380.278,00 Euro ausweist. Auf dieser Grundlage erfolgt die Planung der Zuschusszahlungen im städtischen Haushalt 2026ff. Allerdings ist gegenwärtig bereits erkennbar, dass dringend Konsolidierungsbedarf besteht (über den gesamten Haushalt - aber auch nicht zuletzt von Seiten der FKG, um die Zuschusshöhe entsprechend zu senken).

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 10.12.2025 die vorläufige Zuschusszahlung an die FKG für das I. Quartal 2026 in Höhe von insgesamt 300.000,00 Euro beschlossen. Davon sind bisher 200.000,00 Euro zum Stand 10.02.2026 abgerufen worden.

Im Gesellschaftsvertrag ist keine Zuschusspflicht der Stadt festgelegt, d. h., dass die Stadt nur entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit Zuschüsse an die FKG leisten kann. Der Vollzug des

Haushaltsplans obliegt dem Stadtrat. Gemäß § 75 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO werden Ansprüche und Verbindlichkeiten durch den Haushaltsplan weder begründet noch aufgehoben. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit dieses Beschlusses zur Mittelverwendung (Sachentscheidung - lt. Kommentar zu § 75 SächsGemO Randnr. 153).

Gemäß des Sächsischen Kulturraumgesetzes (SächsKRG) § 2 Abs. 1 ist die Kulturpflege im Freistaat Sachsen eine Pflichtaufgabe der Gemeinden. Laut § 72 SächsGemO i. V. m. der VwV Kommunale Haushaltswirtschaft darf die Gemeinde freiwillige und weisungsfreie Pflichtaufgaben nur in einem solchen Umfang übernehmen, wie sie auch in der Lage ist, die sich hieraus ergebenden finanziellen Folgen dauerhaft zu bewältigen.

Der Kommentar zu § 78 SächsGemO sagt aus, dass freiwillige Aufwendungen und Auszahlungen grundsätzlich nur dann begründet werden dürfen, wenn sie für die Weiterführung einer notwendigen Aufgabe **unaufschiebbar** sind. Vereinen, Verbänden oder sonstigen Trägern (FKG), die Aufgaben im freiwilligen Bereich erfüllen und bereits seit mehreren Jahren mit Haushaltsmitteln der Gemeinde subventioniert werden, kann während der vorläufigen Haushaltsführung **ausnahmsweise** ein Zuschuss gewährt werden, wenn die Zeit der vorläufigen Haushaltsführung absehbar von kurzer Dauer ist und durch den Haushaltsplanentwurf hinreichend glaubhaft gemacht ist, dass die Subventionierung fortgesetzt werden soll.

Bei der FKG ist insbesondere zu beachten, dass für die Investitionen im Zusammenhang mit der Jugendkunstschule und der „Zeit-Werk-Stadt“ über die Sächsische Aufbaubank (SAB) ca. 13 Mio. Euro Fördermittel ausgeschüttet wurden, welche im Falle der Schließung zurückzuzahlen sind.

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 02.03.2026 darüber beraten und empfiehlt dem Stadtrat mehrheitlich die Beschlussfassung.

Finanzielle Auswirkungen

Ergebnisplan	<input checked="" type="checkbox"/>	
Finanzplan	<input checked="" type="checkbox"/>	
Bezeichnung: Budget/Produkt/Maßnahme: Bezeichnung: Kostenart:		Finanzen/FKG/ 0200/11.13.03.04/- Zuweis. und Zusch. für lfd. Zwecke verb. Unternehmen, Beteil. und Sondervermögen 431500
Planansatz:		Wert aus dem Haushalt 2025 für das HHJ 2026: 912.500,00 EUR
Mittelübertragung aus Vorjahren:		EUR
Kosten:		EUR
Mittel stehen zur Verfügung:		EUR
Deckungsvorschlag:		
		<input type="checkbox"/> Apl./üpl. <input type="checkbox"/> Budget
Betrag		
Bezeichnung: Budget/Produkt/Maßnahme:		

Kostenart:	
Finanzielle Auswirkungen:	
a) einmalige Kosten:	
Gesamtkosten der Maßnahme:	
./ Einnahmen (Zuschüsse, Spenden etc.):	
Eigenanteil:	
b) jährliche Folgekosten	
Laufende Aufwendungen aus Betrieb und Unterhaltung	
Abschreibungen	
./ erwartete Erträge (z. B. aus Miete, Gebühren)	
./ Erträgen aus Auflösung von Sonderposten	
Jährliche Belastung:	

Budgetverantwortliche/r

Fachdienstleiter für Finanzen

Bürgermeister

Amtsleiter